

Hinweise zur Ausführung des Fischereirechtes in Mecklenburg-Vorpommern

Hier: Fischereischeinprüfung

Gemäß den Regelungen

- des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V) vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S.383) und
- der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fischereischeinprüfungsverordnung – FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V S. 416), geändert am 11. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 360)

ist folgendes zu beachten:

1. Durchführung der Fischereischeinprüfung

1.1. Örtliche Zuständigkeit für die Durchführung der Fischereischeinprüfung

1.1.1. Die örtliche Zuständigkeit der Behörden ergibt sich aus § 1 der Fischereischeinprüfungsverordnung des Landes M-V, wonach die Ämter und amtsfreien Gemeinden für die Durchführung der Fischereischeinprüfung zuständig sind. Die bis zum 31. Juli 2006 geltende Zuständigkeit der Landkreise (und kreisfreien Städte) ist gemäß Artikel 1 § 67 i.V.m. Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes M-V vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) aufgehoben.

1.1.2. Die Zuständigkeit bei der Durchführung der Prüfung bezieht sich auf den örtlichen Verwaltungsbezirk innerhalb der Gemeindegrenze (bei amtsfreien Gemeinden) bzw. innerhalb der Grenze des Amtsbezirkes; die sachliche Zuständigkeit bezieht sich auf das Verfahren der Fischereischeinprüfung gemäß der Fischereischeinprüfungsverordnung.

1.1.3. Eine Teilnahme von Prüflingen aus anderen Gemeinden oder Amtsbezirken des Landes M-V oder aus anderen Bundesländern steht der Zuständigkeit nicht entgegen.

1.2. Vordrucke (Fragebögen und Prüfungszeugnisse)

1.2.1. Mit dem Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes und der Fischereischeinprüfungsverordnung am 01.09.2005 sind die in der Fischereischeinprüfungsverordnung bezeichneten Vordrucke (§ 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 3) zu verwenden.

1.2.2. Die Vordrucke (Fragebogen und Zeugnis) können für den jeweiligen Termin der Fischereischeinprüfung (nach Ablauf der Anmeldefrist - Punkt 1.5.1.) auf schriftliche Bestellung (Fax, Email) bei der oberen Fischereibehörde (Adresse Punkt 6) bezogen werden. Die Abgabe von Fragebögen erfolgt immer in mehreren verschiedenen Exemplaren (z.B. Fragebogen Nr.1 und Fragebogen Nr.2).

1.2.3. Die Versendung der Vordrucke erfolgt unter Rechnungslegung der entstandenen und bereits verauslagten Kosten für die Herstellung der Vordrucke:

- a) für Fragebögen in deutscher Sprache: je Einheit 1,15 Euro (Fragebogen 0,90 Euro und Zeugnis 0,25 Euro).
- b) – gestrichen –

1.2.4. Eine Vervielfältigung der amtlichen Fragebögen und Zeugnisvordrucke ist nicht zulässig. Für die Prüfung sind ausschließlich die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Eine Weitergabe der Fragebögen an Dritte zur Vorbereitung auf die Prüfung oder zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

1.3. Persönliche Voraussetzungen der Antragsteller zur Teilnahme an der Prüfung

1.3.1. Die Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung obliegt jedem Prüfungsteilnehmer selbst. Die Teilnahme an Vorbereitungskursen ist ebenso möglich, wie die Aneignung des notwendigen Wissens im Selbststudium. Das Wissen zu den Prüfungskomplexen kann man in einem interaktiven Test zur kontrollieren, um zu testen, ob man die Fischereischeinprüfung bestehen würde. Siehe hierzu Website des LALLF www.lallf.de oder <http://www.fs-pruefungstest.m-v.de/>.

1.3.2. Obwohl die Fischereischeinpflicht in M-V für Fischereiausübende ab dem vollendeten 10. Lebensjahr gilt, bestehen keine Bedenken, dass auch ein neunjähriges Kind an der Prüfung teilnimmt, die Erteilung eines Fischereischeins darf jedoch nur entsprechend den in § 7 Abs. 3 Landesfischereigesetz enthaltenen Bestimmungen zum Alter erfolgen. Bei der Antragstellung von minderjährigen Teilnehmern an der Fischereischeinprüfung ist eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1.3.3. Von der Fischereischeinprüfung sind Personen befreit, die bereits eine höherwertige fischereiliche Sachkunde haben. Dies betrifft Personen, die gemäß § 8 Abs. 2 LFischG über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt oder über eine gleichwertige Berufsausbildung verfügen oder sich in einer Ausbildung zum Fischwirt oder in einer gleichwertigen Ausbildung befinden oder über eine abgeschlossene fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung verfügen.

1.3.4. Nach § 7 Abs. 7 LFischG sind weiterhin behinderte oder kranke Menschen, die Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder durch amtsärztliches Attest nachweisen können, dass sie am Ablegen der Fischereischeinprüfung gehindert sind, von der Fischereischeinpflicht befreit, wenn sie unter Aufsicht einer volljährigen Person angeln, die im Besitz eines Fischereischeins ist.

1.3.5. Bei der Anmeldung von Personen aus anderen Bundesländern, sind diese bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung der Fischereischeinprüfung des Landes M-V in dem anderen Bundesland von den dortigen fischereirechtlichen Vorschriften abhängig ist. Dies sollte durch den Prüfungsteilnehmer bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Fischereibehörde vorher geklärt werden.

1.3.6. Bei der Anmeldung von fremdsprachigen Prüfungsteilnehmern, ist von diesen bei der Anmeldung mitzuteilen, in welchem Grad sie die deutsche Sprache beherrschen. Soll ein Dolmetscher hinzugezogen werden, muss dieser amtlich bestellt sein. Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Hinzuziehung eines Dolmetschers (vgl. Punkt 1.7.10). Für russischsprachige Prüfungsteilnehmer besteht die Möglichkeit der Verwendung in die russische Sprache übersetzter Fragebögen (vgl. Punkt 1.2.3 b).

1.4. Bekanntmachung der Prüfungstermine

1.4.1. Die Prüfungstermine sind nach § 2 Abs. 1 Fischereischeinprüfungsverordnung mindestens einen Monat vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dies kann durch die Zeitung, den amtlichen Anzeiger, durch Aushang bei der Behörde etc. erfolgen.

1.4.2. Die Prüfungstermine sind der oberen Fischereibehörde bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung (Punkt 1.4.1) mit den nachstehenden Angaben schriftlich mitzuteilen:

- Prüfungsbehörde
- Prüfungstag (Datum)
- Anmeldeschluss (Datum)
- Prüfungsort (Ort, Straße, ggf. Raum)
- Beginn der Prüfung (Uhrzeit).

1.4.3. Für die Planung von Prüfungsterminen empfiehlt sich eine Absprache mit den in Nachbarschaft gelegenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden durchzuführen.

1.5. Antrag / Anmeldung zur Fischereischeinprüfung

1.5.1. Die Prüfungsteilnehmer haben sich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Fischereischeinprüfungsverordnung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde, bei der sie die Prüfung ablegen wollen, zur Prüfung anzumelden.

1.5.2. Für Anträge auf Teilnahme an der Fischereischeinprüfung ist durch das Fischereirecht keine Form vorgeschrieben. Der Inhalt des Antrages ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Fischereischeinprüfungsverordnung. Die Verwendung eines Formblattes nach der Anlage 1 wird empfohlen.

1.5.3. Der Prüfungsteilnehmer hat den Antrag / Anmeldung zur Fischereischeinprüfung schriftlich bei der Behörde einzureichen. Es gibt jedoch keine Bedenken dagegen, dass dies über den Durchführenden eines Vorbereitungslehrganges bei Anmeldung zur Fischereischeinprüfung vorgenommen wird. Eine listenmäßige Einreichung von Prüfungsteilnehmern durch den Durchführenden eines Vorbereitungslehrganges ist jedoch nicht zulässig.

1.5.4. Über die Anzahl der Teilnehmer je Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. An einem Prüfungstermin sollten nicht mehr als 25 Personen teilnehmen, um die erforderliche Aufsicht gewährleisten zu können. Die Mindestanzahl wird durch die Prüfungsbehörde festgelegt, sie sollte abgesehen von Ausnahmen aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht unter 10 Personen liegen.

1.6. Prüfer

1.6.1. Die Prüfung wird von fachlich qualifizierten Bediensteten der Prüfungsbehörde allein oder zusammen mit einem durch die Prüfungsbehörde bestellten Prüfer (Punkt 1.6.2) durchgeführt. Die Festlegung des zuständigen Mitarbeiters der Behörde, wie auch die Einschätzung, ob die fachliche Qualifikation vorliegt, obliegt dem Leiter der Prüfungsbehörde (Amtsvorsteher / Bürgermeister).

1.6.2. Bei der Hinzuziehung von ehrenamtlichen Prüfern sind § 81 ff VwVfG und das Verpflichtungsgesetz¹ zu beachten. Soweit einem ehrenamtlich tätigen Prüfer die Durchführung der Prüfung übertragen wird, muss er Inhaber eines Fischereischeins sein sowie von der zuständigen Fischereibehörde als ehrenamtlicher Fischereiaufseher bestellt worden und in Besitz eines gültigen Ausweises für Fischereiaufseher sein oder amtlicher Fischereiaufseher sein (§ 24 Abs. 2 Ziffer 1 LFischG). Vor der Bestellung eines ehrenamtlichen Prüfers ist bei der zuständigen Fischereibehörde Rücksprache hinsichtlich der Bestellung als Fischereiaufseher zu nehmen. Die Übertragung der Durchführung der Prüfung an einen ehrenamtlichen Prüfer ist durch eine förmliche Bestellung und eine aktenkundige Einweisung in das Prüfungsverfahren vorzunehmen.

1.6.3. Personen, die im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen zur Fischereischeinprüfung die Prüfungsteilnehmer unterrichten oder in sonstiger Weise an der Vorbereitung von Prüfungsteilnehmern beteiligt sind, dürfen nicht als ehrenamtliche Prüfer im Verfahren beteiligt werden. Die §§ 20 und 21 VwVfG hinsichtlich der ausgeschlossenen Personen und der Besorgnis zur Befangenheit sind zu beachten.

1.6.4. Die Prüfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Einweisung in das Prüfungsverfahren erfolgt durch die Prüfungsbehörde.

1.7. Durchführung der Prüfung

1.7.1. Die von der oberen Fischereibehörde zugesandten Fragebögen sind von der Prüfungsbehörde so zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff oder Vervielfältigung nicht möglich ist.

¹ Art. 42 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 545), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

1.7.2. Vor Beginn der Prüfung hat sich der Bedienstete der Prüfungsbehörde von der Anwesenheit der angemeldeten Prüfungsteilnehmer zu überzeugen (Teilnehmerliste, Prüfung der Personaldokumente, etc.). Personen, die nicht angemeldet sind, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen.

1.7.3. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über die Folgen eines Täuschungsversuches und Verstößen gegen die Ordnung nach § 6 Fischereischeinprüfungsverordnung (z.B. Kontaktaufnahme untereinander, die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, etc.) zu belehren. Die Prüfungsteilnehmer sind aufzufordern, Mobiltelefone während der Prüfung auszuschalten.

1.7.4. Den Prüfungsteilnehmer ist vor Beginn der Prüfung mitzuteilen, dass die Prüfung maximal 90 Minuten dauert und dabei 60 Fragen aus fünf Sachgebieten (je 12 Fragen) zu beantworten sind. Die Antwort erfolgt durch Ankreuzen einer der drei Antwortmöglichkeiten (die für richtig befundene). Entscheidet der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, dass seine angekreuzte Antwort falsch ist, so ist das Kästchen auszumalen und die neue für richtig befundene Antwort ist anzukreuzen.

1.7.5. Die Prüfungsfragebögen werden bei Prüfungsbeginn mit eingetragener Behörde (Stempel) und Registriernummer an die Prüfungsteilnehmer ausgegeben. Dabei sind, soweit nicht ein Ausnahmefall (§ 5 Abs. 4 Fischereischeinprüfungsverordnung) vorliegt, unterschiedliche Fragebögen alternierend (z.B. Fragebogen 1 und Fragebogen 2) zu verwenden, um unerlaubte Täuschungsversuche (Kontaktaufnahme, Abgucken vom Nachbarn) zu vermeiden.

1.7.6. Die Prüfungsteilnehmer füllen das Deckblatt des Prüfungsfragebogens mit den Daten aus und beginnen mit der Beantwortung der Fragen. Nach Ablauf der gesetzlichen Prüfungsdauer (90 min) stellt der Bedienstete der Prüfungsbehörde das Ende der Prüfung fest und alle Fragebögen werden durch den Prüfer eingesammelt. Soweit ein Prüfungsteilnehmer bereits vor Ablauf der gesetzlichen Prüfungszeit mit der Beantwortung der Fragen fertig ist, kann er den Fragebogen beim Prüfer abgeben und den Prüfungsraum verlassen.

1.7.7. Zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten dürfen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung den Raum nicht verlassen.

1.7.8. Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der Prüfung nehmen daher nur der / die Prüfer und die Prüfungsteilnehmer teil. Über Ausnahmen zu betreuenden Personen (§ 5 Abs. 4 Fischereischeinprüfungsverordnung) und Dolmetschern (§ 5 Abs. 5 Fischereischeinprüfungsverordnung) entscheidet die Prüfungsbehörde.

1.7.9. Die Prüfungsbehörde kann für lesebehinderte Prüfungsteilnehmer gesonderte Prüfungstermine festlegen, bei denen diesen Prüfungsteilnehmern die Fragestellungen sowie die Antwortmöglichkeiten durch eine betreuende Person vorgelesen werden. Der / die Prüfer stellen sicher, dass dem Prüfsteilnehmer darüber hinaus keinerlei weitere Hilfestellung gegeben wird. Die Behinderung des Prüfungsteilnehmers ist gegenüber der Prüfungsbehörde amtsärztlich (Attest) nachzuweisen und zu den Akten zu nehmen. Die Prüfungsbehörde bestimmt über die Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall.

1.7.10. Die Prüfungsbehörde kann für Prüfungsteilnehmer, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, einen amtlich bestellten Dolmetscher hinzuziehen. Die Prüfungsbehörde muss sich dabei jeweils darüber Gewissheit verschaffen, in wieweit die angemeldeten Prüflinge in der Lage sind, die Prüfungsfrage in deutscher Sprache zu verstehen, um dann jeweils über die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu entscheiden.

1.7.10.3. Die Prüfungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der / die Prüfer stellen sicher, dass bei der Hinzuziehung eines Dolmetschers außer der Übersetzung der Fragen und Antwortmöglichkeiten keine weitere Hilfestellung gegeben wird, bei der Verwendung von russischsprachigen Fragebögen sind unterschiedliche Fragebögen alternierend (z.B. Fragebogen 1 und Fragebogen 2) zu verwenden, um einen unerlaubten Täuschungsversuch (Kontaktaufnahme, Abgucken vom Nachbarn) zu vermeiden.

1.7.10.4. Die öffentlich bestellten Dolmetscher im Land M-V sind der jeweils geltenden Bekanntmachung des Justizministeriums² zu entnehmen.

1.7.10.5. Die Kosten des Dolmetschers sind vom Prüfungsteilnehmer zu tragen (vgl. Punkt 1.9.3). Im Rahmen der Antragstellung / Anmeldung ist der fremdsprachige Prüfungsteilnehmer auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

1.7.11. Der Bediente der Prüfungsbehörde fertigt eine von ihm und ggf. dem weiteren Prüfer zu unterzeichnende Prüfungsniederschrift (§ 7 FSchPrVO) mit den Namen des/der Prüfer(s), Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung, die gemäß § 6 Abs. 3 FSchPrVO erfolgte Belehrung, Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 FSchPrVO einschließlich des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes, Ausnahmen nach § 5 Abs.4 oder Abs. 5 FSchPrVO und ggf. sonstige besondere Vorkommnisse. Die Verwendung eines Formblattes nach Anlage 2 wird empfohlen.

1.8. Auswertung der Prüfungsfragebögen

1.8.1. Die Prüfungsfragebögen können im Anschluss an die Prüfung oder später ausgewertet werden. Hierüber entscheidet die Prüfungsbehörde.

1.8.2. Zur Auswertung ist die von der oberen Fischereibehörde gelieferte Schablone zu nutzen. Die Schablone beinhaltet zu jeder Frage die richtige Antwort und muss deshalb vor unberechtigtem Zugriff oder Vervielfältigung geschützt werden. Die Schablone kann einen Monat nach Verwendung des zugehörigen Fragebogens im Zuge der Prüfung vernichtet werden. Sie ist jedoch so lange aufzubewahren, bis mögliche Widerspruchsfristen und Fristen zur Akteneinsicht (siehe Punkt 2) abgelaufen sind.

1.8.3. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens sechs Fragen je Sachgebiet und insgesamt mindestens 45 Fragen richtig beantwortet hat.

1.8.4. Der Prüfer vermerkt die Anzahl der richtigen Antworten je Sachgebiet und die Gesamtzahl der richtigen Antworten auf dem Prüfungsbogen und stellt auf diesem das Prüfungsergebnis im dafür vorgesehenen Feld mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest und unterschreibt die Prüfungsauswertung.

1.8.5. Die Prüfungsbehörde stellt den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage der Fischereischeinprüfungsverordnung aus. Das Prüfungszeugnis besteht aus einem SD-Vordruck (selbstdurchschreibend). Die Originale der Zeugnisse werden den Prüfungsteilnehmern übergeben oder zugesandt. Die Durchschrift des Zeugnisses kann für die Prüfungsakte verwandt werden.

1.8.6. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Prüfungsbehörde hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die Wiederholung der Prüfung ist beliebig oft möglich. Es bedarf jedes Mal der Anmeldung (Punkt 1.5).

² z.Z. Bekanntmachung der öffentlich bestellten Dolmetscher im Land M-V vom 26.09.11 (AmtsBl. M-V S. 613)

1.9. Gebühr

1.9.1. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Der Verwaltungsaufwand für die Prüfungsbehörde ist durch die Erhebung und Vereinnahmung der Gebühren und Erstattung der besonderen Auslagen (Punkt 1.9.3.) abgegolten.

1.9.2. Die Gebühr wird in der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 21. September 2005 (GVObI. M-V S. 459) i.d.g.F. bestimmt. Nach der Tarifstelle 304.3.1 beträgt die Gebühr für die Teilnahme an der Fischereischeinprüfung

- bei Personen über 18 Jahre - 25 Euro und
- bei Personen bis 18 Jahre - 15 Euro.

1.9.3. Bei der Teilnahme fremdsprachiger Bürger an der Fischereischeinprüfung sind die Kosten der Hinzuziehung eines Dolmetschers vom Prüfungsteilnehmer zu tragen; § 10 Abs.1 Nr.3 des Verwaltungskostengesetzes M-V (VwKostG) ist anzuwenden. Im Rahmen der Antragstellung / Anmeldung sollte der fremdsprachige Prüfungsteilnehmer auf die besonderen Umstände hingewiesen werden.

1.9.4. Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Antrages bei der Behörde (§ 11 Abs. 1 VwKostG). Das Verfahren der Entrichtung der Gebühr bestimmt die Prüfungsbehörde.

1.9.5. Nimmt ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, so sind die bereits eingekommenen Verwaltungsgebühren nach § 15 Abs. 2 VwKostG zu behandeln.

2. Akteneinsicht

Der Prüfungsteilnehmer kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüfungsbehörde Einsicht in die Prüfungsunterlagen verlangen. Bei der Einsichtnahme ist der Prüfungsteilnehmer durch einen Bediensteten der Behörde zu beaufsichtigen.

3. Widerspruchsverfahren

Der Prüfungsteilnehmer kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung bei der Prüfungsbehörde Widerspruch einlegen (bei Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung). Der Widerspruch ist zu prüfen, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, ist der Vorgang an den Landrat (zuständige Behörde gem. § 73 VwGO) abzugeben.

4. Aktenverwaltung und Statistik

4.1. Die Unterlagen zur Fischereischeinprüfung (Anträge/Anmeldung, ggf. Kopie Attest [nach § 5 Abs.4 FSchPrVO], Fragebögen und Prüfungsniederschrift) sind als Akten zehn Jahre lang zu verwahren. Im Weiteren führt die Prüfungsbehörde ein fortlaufendes Prüfungsregister (EDV).

4.2. Die Prüfungsbehörden haben der oberen Fischereibehörde bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen des vorangegangenen Jahres formlos mitzuteilen.

5. Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Prüfer

Der Verordnungsgeber hat in der Fischereischeinprüfungsverordnung hinsichtlich der Aufwandsentschädigung keine Bestimmung getroffen. Es ist demzufolge das allgemeine Verfahrensrecht anzuwenden, womit der ehrenamtliche Prüfer einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 85 VwVfG hat.

6. Adresse der oberen Fischereibehörde

Soweit Fragen in Bezug auf die Durchführung der Fischereischeinprüfung auftreten, können diese bei der oberen Fischereibehörde geklärt werden.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -
PF 102064
18003 Rostock

Tel.: 0381 - 4035-0 (Frau Diettert: App.-701, Herr Richter: App.-740, Fax-App.: 730)

Email: abt.fischerei@lallf.mvnet.de

7. Aufhebung von Vorschriften

Die Ausführungshinweise zum Fischereirecht (Fischereischeinprüfung) des Landesamtes für Fischerei M-V vom 16.09.05, zuletzt geändert am 22.11.2005 werden mit Wirkung vom 01.08.2006 aufgehoben.

Rostock, 7.Juli 2006,
geändert am 23.11.06,
aktualisiert am 30.06.2010
aktualisiert am 31.05.2012
aktualisiert am 15.12.2017

Im Auftrag
gez.
Richter
FiD